

08.12.88

Antrag

des Landes Rheinland-Pfalz

zur

Entschlieung des Bundesrates zur Gentechnologie

- Antrag des Landes Baden-Wrttemberg -

Punkt 25 der 596. Sitzung des Bundesrates am 16. Dezember 1988

Der Bundesrat mge beschlieen:

In Abschnitt V Nr. 1 werden die Spiegelstriche 2 und 3 durch folgenden Spiegelstrich ersetzt:

"- Fr Genlaboratorien und Produktionsanlagen mit gentechnisch vernderten Organismen ist in Abhngigkeit von dem jeweiligen Gefhrdungspotential der Anlageart auch eine berprfungs- bzw. Genehmigungspflicht einzufhren; dabei sind besondere Anforderungen an die Sachkunde des Betreibers zu stellen."

Begrndung:

Der Antrag dient zum einen der redaktionellen Klarstellung. Die verfahrens- und genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen knnen fr gentechnologische Anlagen sinnvoll nur in Abstufung nach dem Gefhrdungspotential der jeweiligen Anlageart festgelegt werden. Andererseits erscheint entsprechend der derzeitigen Rechtslage eine ausnahmslose Festlegung einer Genehmigungspflicht fr Forschungs- und Entwicklungsanlagen sachlich nicht geboten und knnte zu einer nicht beabsichtigten und nicht erforderlichen Einschrnkung der Forschung und Entwicklung im Bereich der Gentechnologie in der Bundesrepublik Deutschland fhren.

19. DEZ. 1988
Antrag des Landes Baden-Wrttemberg